

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 06.04.1990

B-1/VII-90

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

Vorstand des F.D.P.-Kreisverbandes K,

vertreten durch den Vorsitzenden H

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt W aus K,

g e g e n

Herrn B[1] aus K,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B[2] aus K,

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1990
unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Peter Friederici

Dr. Julius Goeser

Günther Kastenmeyer

Dr. Kurt Wöhler

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Schiedsgerichts des F.D.P.-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1989 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist seit 1973 Mitglied des Kreisverbandes K. Nach eigenen Angaben war er bisher Kandidat für Kommunal- und Landtagswahlen, Mitglied des Landesfachausschusses Mittelstand-Wirtschaft NW, Delegierter zum Hauptausschuß und Vorstandsmitglied im Ortsverband E und K-Nord (dort bis 1988 stv. Vorsitzender des Ortsverbandes K-Nord).

Auf der Kreismitgliederversammlung am 5.11.1988 stellte der Kreisverband K seine Liste für die Kommunalwahl am 1.10.1989 auf. Der Antragsgegner hatte danach Mängel im Verfahren gerügt, die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet und auch das Landesschiedsgericht wurde angerufen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein und vor dem Bundesschiedsgericht (Az.: B-2/89) erklärte der Kreisverband, daß Vorsorge getroffen worden sei, daß bei zukünftigen Parteitag Mängel der vom Antragsgegner behaupteten Art nicht mehr vorkommen würden. Der Antragsgegner seinerseits hatte damals erklärt, daß er seine diesbezüglichen Behauptungen hinsichtlich des Listenparteitages vom 5.11.1988 nicht mehr aufrechterhalte.

Am 27.9.1989, wenige Tage vor der Kommunalwahl (1.10.1989), ließ der Antragsgegner eine Anzeige im "K-er Wochenspiegel" veröffentlichen. Auf den Text der Anzeige im angefochtenen Beschluß und auf die bei den Akten befindliche Kopie wird Bezug genommen.

Der Kreisverband K hat beim Landesschiedsgericht den Ausschluß des Antragsgegners beantragt, das nach mündlicher Verhandlung antragsgemäß entschieden hat. Hiergegen legte der Antragsgegner form- und fristgerecht Beschwerde beim Bundesschiedsgericht ein.

Der Antragsgegner vertritt auch im Beschwerdeverfahren die Auffassung, sein Verhalten sei nicht parteischädigend gewesen, insbesondere beruft er sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit.

Durch sein Verhalten sei der Partei auch kein Schaden zugefügt worden, denn die F.D.P. in K sei nicht an der 5%-Klausel gescheitert. Der Antragsgegner hat beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes aufzuheben.

Der Kreisverband hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen

und hat die erstinstanzliche Entscheidung verteidigt.

Auf den schriftsätzlichen Vortrag der Parteien und die angefochtene Entscheidung wird im übrigen Bezug genommen.

Gründe

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hat zu Recht auf den Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei erkannt.

Nach § 6 Abs. 2 der Bundessatzung kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Nur dieser Ausschlußgrund kommt hier in Betracht. Der Antragsgegner hat sowohl vorsätzlich gegen die Satzung als auch erheblich gegen die Grundsätze der F.D.P. verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Die Verstöße sind darin zu sehen, daß der Antragsgegner wenige Tage vor der Kommunalwahl eine größere Anzeige in einer K-er Tageszeitung veröffentlichte. Die Anzeige, die oben rechts ein Foto des Antragsgegners zeigt, hat die Schlagzeile "F.D.P.-Klüngel - Wahlmanipulation?". Zunächst stellt der Antragsgegner sich vor, insbes. seine bisherigen Parteiämter und geht dann in Frage-Antwort auf seiner Ansicht nach erfolgte Wahlmanipulationen ein. Im letzten Absatz stellt er die Frage "Was tun?" und schließt mit dem Satz: "Können Sie somit die K-er F.D.P. wählen??? Ich persönlich sage nein !!!".

Diese sich offen gegen die Partei richtende Anzeige stellt einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 der Bundessatzung dar. Nach dieser Bestimmung hat jedes Mitglied das Recht, aber auch die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der F.D.P. zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Gegen diese Satzungsbestimmung hat der Antragsgegner zweifelsfrei verstoßen. Die Pflicht, die Zwecke der F.D.P. zu fördern, verbietet es, Handlungen zu unternehmen, welche der Partei Schaden zufügen können. Eine solche schädigende Handlung hat der Antragsgegner mit der Veröffentlichung seiner Anzeige unternommen. In dieser Anzeige werden die Leser aufgefordert, statt der F.D.P. einen Mitbewerber zu wählen. Der Antragsgegner war sich bewußt, daß er damit gegen seine Pflicht zur Förderung der F.D.P. und auch gegen seine rechtsverbindliche Erklärung in dem vorangegangenen Schiedsgerichtsverfahren verstieß. Zwar war der Antragsgegner nicht verpflichtet, die vom Parteitag aufgestellte Liste zu akzeptieren und sein persönliches Wahlverhalten von ihr abhängig zu machen. Wohl aber traf ihn die Verpflichtung, diese Entscheidung seiner Partei nicht öffentlich anzugreifen, um damit nach außen hin der Eindruck der Nichtgeschlossenheit der Partei zu erwecken und - wiederum dadurch bedingt - ihr Wahlziel zu beeinträchtigen. Der Eindruck, daß im Kreisverband Wahlmanipulation (Klüngelwirtschaft) erfolgt sei und herausragende Mitglieder deshalb sich mit ihrer eigenen Partei nicht mehr identifizieren können, mußte zwangsläufig beim Leser der Anzeige den Eindruck erwecken, der Kreisverband sei unehrlich, zerstritten und die Partei sei als solche unzuverlässig.

Dies war nach der klaren Zielsetzung der Anzeige auch Absicht des Antragsgegners. Zielrichtung seiner Anzeige war es, der F.D.P. nahestehende aber noch unentschlossene Wähler durch den Inhalt der Anzeige zu veranlassen, nicht die Liste der F.D.P., sondern eine andere Partei zu wählen. Dabei wußte der Antragsgegner auch, daß mit jeder verlorenen Stimme der Erfolg der Wahl gefährdet war und auch, daß selbst bei überschreiten einer

prozentualen Sperrklausel das Abschneiden der Partei über die Zahl der Sitze unmittelbar beeinflusst wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Antragsgegner sich bewußt war, daß er mit seinem Verhalten vorsätzlich gegen die ihm nach der Satzung obliegende Pflicht verstieß, die Zwecke der F.D.P. zu fördern, die bei der Kommunalwahl 1989 darin bestand, wieder im Stadtparlament vertreten zu sein.

Die Verhaltensweise des Antragsgegners verstieß aber nicht lediglich gegen § 4 Abs. 1 der Bundessatzung, sondern auch gegen die Grundsätze der Partei. Auch eine liberale Partei muß von ihren Mitgliedern fordern, daß sie sich jedenfalls bei Fragen von existentieller Bedeutung für die Partei Mehrheitsentscheidungen beugen und sie vertreten, zumindest jedoch nicht öffentlich kritisieren. Eine politische Partei könnte ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn ihre Mitglieder nicht bereit sind, gegen ihre politische Auffassung oder gar ihr Votum ergangene Mehrheitsentscheidungen zu respektieren. Das Erscheinungsbild einer Partei in der Öffentlichkeit hängt davon ab, daß sie eine größtmögliche Geschlossenheit zeigt. Nur dann bietet sie dem Wähler die Gewähr dafür, daß sie sich nach erfolgter Wahl an ihre Wahlaussage hält. Alles dies war dem seit 1973 innerhalb der F.D.P. tätigen Antragsgegner bekannt. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Parteiarbeit und hat eine Reihe gehobener Positionen bekleidet. Ihm war bewußt, daß es zu den Grundsätzen der F.D.P. gehört - und nicht nur zu ihren -, daß ein Mitglied der Partei deren demokratisch gefaßten Entschlüsse nicht öffentlich bekämpfen darf, wenn er mit seiner abweichenden Meinung in der Minderheit geblieben ist. Wohl ist es das Recht eines jeden Mitgliedes, innerparteilich für seine Ansichten zu werben. Hierfür bieten die demokratisch verfaßten Gremien der Partei umfassende Möglichkeiten. Mit seiner Auffassung, bei Aufstellung der Listen sei manipuliert worden, ist der Antragsgegner sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch im Parteischiedsgerichtsverfahren nicht durchgedrungen. Wenn er dann entgegen seiner rechtsverbindlichen Erklärung vor dem Bundesschiedsgericht und abschließender negativer Entscheidung der Staatsanwaltschaft öffentlich seine alten Behauptungen dennoch wiederholt und sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Parteigremien direkt oder indirekt bezichtigt, an dem nach seiner Auffassung rechtswidrigen Verhalten mitzuwirken bzw. es zu decken, hat er gegen fundamentale Grundsätze seiner Partei vorsätzlich verstoßen.

Mit der Veröffentlichung seiner Anzeige hat der Antragsgegner der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Zwar kann dieser Schaden nicht konkret oder gar bezifferbar festgestellt werden. Das ist angesichts einer geheimen Wahl ausgeschlossen. Deshalb ist es nicht möglich, eine verbindliche Aussage darüber zu machen, wieviel Wähler sich durch den Inhalt der Anzeige davon haben abhalten lassen, die Liste der F.D.P. zu wählen und statt dessen einen Mitbewerber. Darauf kommt es aber auch nicht an. wie das Bundesschiedsgericht in ständiger Rechtsprechung (Beschuß vom 10.6.1977, Az. I-1/76 und vom 17.11.1989, Az. B-3/89) entschieden hat, handelt es sich bei dem Begriff des schweren Schadens um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den das Gericht nach Inhalt und Umfang zu würdigen hat. Unter ihn fällt jeder Nachteil, der es der Partei erheblich erschwert, ihre satzungs- und verfassungsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Bei Wahlen, einer der wichtigsten öffentlichen Vorgänge, die den Parteien Gelegenheit geben, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz) gehört dazu jeder Umstand, der ihre Chancen mindert, ihr Wahlziel zu erreichen. Daß die Anzeige des Antragsgegners eine solche Wirkung gehabt hat und auch haben sollte, versteht sich angesichts ihres Wortlautes und ihrer Aufmachung von selbst. Ein Schaden ist entgegen der

Ansicht des Antragsgegners auch nicht deshalb entfallen, weil die Partei die Sperrklausel überschritten und damit wieder in den Gremien der Stadt K vertreten ist. Eine sich an öffentlichen Wahlen beteiligende Partei hat nicht nur das Ziel, die Sperrklausel zu überschreiten. Das Überschreiten einer Sperrklausel ist Mindestvoraussetzung dafür, daß die Partei bzw. ihre Mandatsträger überhaupt an der zukünftigen Gestaltung des Gemeinwesens mitbeteiligt sind. Ziel jeder politischen Partei ist es, einen möglichst hohen Stimmenanteil und damit eine große Zahl Mandatsträger zu bekommen. Es ist abwegig, einen schweren Schaden dann zu verneinen, wie es der Antragsgegner tut, wenn die Mindestvoraussetzung für eine politische Beteiligung bei öffentlichen Wahlen erfüllt wird.

Das Bundesschiedsgericht teilt die Auffassung des Landesschiedsgerichtes, daß der Antragsgegner unter bewußtem Einsatz des Bekanntheitsgrades seines Namens und seiner herausgestellten parteipolitischen Erfolge wesentlich dazu beigetragen hat, daß eine unbestimmte Zahl von Wählern ihre Stimme nicht der F.D.P., sondern einem Mitbewerber gegeben haben. Nach der eindeutigen Zielsetzung der Anzeige des Antragsgegners wollte er eine unbestimmte Zahl von Wählern davon abhalten, ihre Stimme der F.D.P. zu geben, damit diese möglichst schon an der Sperrklausel scheitert, also für die Dauer der Wahlperiode von jeder Mitwirkung ausgeschlossen ist. Zur Überzeugung des Gerichtes steht fest, daß eine nicht bestimm-bare Anzahl von Wählern, die anderenfalls der F.D.P. ihre Stimme gegeben hätten, durch die vom Antragsgegner veröffentlichte Anzeige davon abgehalten wurden, die F.D.P. zu wählen. Dem Antragsgegner war bewußt, daß damit der politische Einfluß der Partei beeinträchtigt wird. Daß der Antragsgegner sein Ziel, die F.D.P. ganz aus der politischen Verantwortung zu drängen, nicht erreicht hat, ändert nichts an dieser Bewertung. Der schwere Schaden ist hier schon dadurch eingetreten, daß eine unbestimmte Anzahl von Wählern durch die Anzeige des Antragsgegners veranlaßt wurden, der F.D.P. nicht ihre Stimme zu geben. Ob das Wahlergebnis trotz der Anzeige des Antragsgegners gegenüber der vorhergehenden Wahl identisch oder zumindest vergleichbar ausgefallen ist, stellt weder ein Indiz noch einen Beweis dafür dar, daß eine Wählerbeeinflussung nicht erfolgt sei.

Durch sein Verhalten hat der Antragsgegner bewirkt, daß er nicht länger Mitglied der F.D.P. sein kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.